

Preußische Gesetzsammlung

1926

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juni 1926

Nr. 22

Tag	Inhalt:	Seite
31. 5. 26.	Gesetz über die Bereitstellung von Zwischenkreditmitteln zur Förderung des Wohnungsbau.....	171
4. 6. 26.	Gesetz über die Erweiterung des Stadtkreises Potsdam.....	171
21. 5. 26.	Verordnung über die Übertragung des Rechts zum Ausbau der Alz unterhalb Münster.....	172

(Nr. 13098.) Gesetz über die Bereitstellung von Zwischenkreditmitteln zur Förderung des Wohnungsbau. Vom 31. Mai 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Um die Gewährung von Zwischenkrediten auf erste Hypotheken für den Wohnungsbau zu fördern, dürfen Darlehen an Realkreditinstitute insgesamt bis zu einhundertzwanzig Millionen Reichsmark auf die Dauer von neun Monaten nach dem jeweiligen Abrufe gewährt werden.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Beschaffung der nach § 1 bewilligten Mittel Darlehen beim Reiche aufzunehmen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt den zuständigen Ministern ob.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Mai 1926.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister für Volkswohlfahrt:

Braun.

Höpfer A schoff.

(Nr. 13099.) Gesetz über die Erweiterung des Stadtkreises Potsdam. Vom 4. Juni 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gutsbezirke Tornow und Potsdam-Gut sowie die in der Anlage 1 bezeichneten Parzellen des Gutsbezirkes Plantagenhaus werden mit Wirkung vom 1. April 1926 unter Abtrennung von dem Landkreise Zehdenick nach Maßgabe der in der Anlage 2 enthaltenen, von dem Regierungspräsidenten durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam zu veröffentlichten Bedingungen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Potsdam vereinigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Juni 1926.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Minister des Innern:

Braun.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Juni 1926.)

Gesetzsammlung 1926. (Nr. 13098—13100.)

Anlage 1.

Parzellen des Gutsbezirkes Plantagenhaus, die in den Stadtkreis Potsdam eingemeindet werden sollen.

1. Gemarkung Potsdam-Forst.

Kartenblatt 1: Parzellen 1—5, 7—9, 11, $\frac{18}{10}, \frac{19}{10}, \frac{22}{12}, \frac{23}{13}, \frac{24}{14}$.

Kartenblatt 2: Parzellen 1, 5—17, 19, 21, 22, 24—35, 39—43, 58, 59, 62, 63, 65—76, 78, 82, 85—90, 92, $\frac{100, 101}{94}$, 95, 96, $\frac{106}{83}, \frac{109}{53}, \frac{110}{54}, \frac{111}{55}, \frac{114, 115}{97}, \frac{118}{93}, \frac{119}{83}, \frac{120}{83}$,

126	127	136, 138	143	151	161	165	166	167, 168	169	170	171, 172
98	77	usw.,	83	83	60	91	91	84	36	36	38

173, 174	175	180	181, 182	183	184, 185	186	187	188, 189	190	191—196
37	'	46	4	2	3	4	4	18	20	23

197	198	199—202	210	211	217	218	220, 221	222	223	224	228	229
44	45	46	57	61	77	64	81	83	64	77	97	97

231, 232	233	235—237	239—245	246—248	254—257	274—282						
83	'	79	83	61	83	61						

Kartenblatt 3: Parzellen 2, 10, 12, 13, 16—21, 26—32, 35, 36, 38—42, 45, 47, $\frac{55}{46}, \frac{58}{33}$,

$\frac{65, 66}{33}, \frac{67}{34}, \frac{68}{37}, \frac{69}{43}, \frac{70}{43}, \frac{361}{1}, \frac{362}{14}, \frac{363}{15}, \frac{364}{11}, \frac{365}{24}$.

Kartenblatt 4: Parzellen $\frac{304}{140}, \frac{305}{138}$.

2. Gemarkung Potsdam-Gut.

Kartenblatt 1: Parzellen 9, 29, $\frac{84}{3}, \frac{85, 86}{3}$ usw., $\frac{87, 88}{3}, \frac{89}{5}, \frac{42, 43}{8}$.

Anlage 2.

Bedingungen der Erweiterung des Stadtkreises, die als Teil des Gesetzes zu veröffentlichen sind.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Potsdam verpflichtet sich zum Bau und Betrieb einer Straßenbahn von Potsdam nach Caputh nach Maßgabe des Auseinandersehungsvertrags zwischen der Stadt Potsdam und dem Kreise Zehdenick vom 27. Oktober 1925/30. Oktober 1925.

§ 2.

Mit der Eingemeindung tritt in dem eingemeindeten Gebietsteile das gesamte Ortsrecht der Stadt Potsdam in Kraft. Die Aussdehnung der in der Stadt Potsdam geltenden Polizeiverordnungen auf das Eingemeindungsgebiet hat unter Beachtung der für Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Form stattzufinden.

(Nr. 13100.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Ala unterhalb Münster.
Vom 21. Mai 1926.

Der Stadt Münster i. W. wird auf Grund des § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 — das Recht übertragen, die Ala unterhalb Münster von der Schlachthausstraße bis zum Staumwerke der Coermühle in den Gemeinden Münster-Stadt und St. Mauritius nach dem Entwurfe des städtischen Tiefbauamts auszubauen.

Berlin, den 21. Mai 1926.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Steiger.